

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 27.11.1986 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.1996

Aufgrund

1. der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475),
2. der §§ 9 Abs. 2, 11 und 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW S. 232, ber. GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803)

hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.10.1986 folgende, durch Beschluss des Rates vom 18.09.1996 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzel- oder Gemeinschaftsspielflächen (§ 11 Abs. 1 BauO NW) zu schaffen sind, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NW oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder anzulegen sind.
- (3) Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (Kleinwohnungen, Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen um 5 qm je weitere Wohnung.

§ 3

Ausnahmen

Über Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Satzung entscheidet nach § 73 BauO NW die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 Lage der Spielflächen

- (1) Spielflächen müssen auf direktem Weg und gefahrlos von den Wohngebäuden aus erreicht werden können. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt und so angelegt sein, dass sie besonnt und windgeschützt sind und von den Wohnungen aus eingesehen werden können. Spielflächen mit einer Größe von mehr als 100 qm sollen von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind möglichst in angemessenem Abstand von Straßen anzulegen. Sie sind in jedem Fall gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, durch Anpflanzungen, Zäune oder sonstige bauliche Anlagen so abzusichern, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können; eine Absicherung ist insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze von Abfallbehältern vorzunehmen. Spielflächen sind ferner so anzulegen und zu sichern, dass sie nicht mit Kfz, Krafträdern, Mopeds oder Fahrrädern befahren werden können.

§ 5 Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Spielflächen sind so auszustatten, dass sie dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern entsprechen und zu vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Sie sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können.
- (2) Spielflächen sind mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag zu versehen, der nach Regenfällen schnell abtrocknet. Mindestens 1/5 der nutzbaren Spielfläche - zumindest aber 10 qm - sind als Sandspielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Hierbei muss die Sandfüllung eine Höhe von wenigstens 40 cm haben. Die Sandflächen sind vom gewachsenen Boden so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden vermieden wird. Der Boden der Sandspielfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmem, schnell trocknendem und splitterfreiem Werkstoff haben.
- (3) Spielflächen sind mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Auf allen Spielflächen sind mindestens 3 ortsfeste, für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in Sandbetten aufzustellen. Die Geräte müssen mit dem Boden fest verbunden und bei Bedarf mit Sicherheitsflächen umgeben sein, so dass sie von Kleinkindern benutzt werden können, ohne sich oder andere Kinder zu gefährden.
- (5) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub, Abgasen und Lärm sind Spielflächen durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Spielflächen mit mehr als 100 qm nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu unterteilen, so dass Spielflächen für verschiedene Spielmöglichkeiten abgetrennt werden. Dabei soll auch auf Spielmöglichkeiten für Kleinstkinder Rücksicht genommen werden. Die Unterteilungen müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise vorgenommen werden. Die zur räumlichen Aufgliederung dienenden Einrichtungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nach § 2 dieser Satzung nicht einschränken.

- (6) Bei allen Spielflächen sind auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde Einzelheiten der Herrichtung und Beschaffenheit der Spielfläche in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Anlage beizufügen. Ist nach § 2 dieser Satzung eine Spielfläche mit einer Größe von mehr als 150 qm anzulegen, so kann die Baugenehmigungsbehörde die genaue Lage und Beschaffenheit der Spielfläche festlegen; ebenso ist sie berechtigt, anstelle einer größeren Spielfläche mehrere kleine Spielflächen zu verlangen.

§ 6

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Schaffung und dauernde Erhaltung von Spielflächen sind - soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden - durch Baulasten (§ 83 BauO NW) zu sichern.
- (2) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielfläche obliegen den Bauherren und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte/Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern gleich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Spielflächen, ihre Zugänge sowie Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, der eine gefahrlose Benutzung gewährleistet. Spielsand ist mindestens einmal jährlich - bei Bedarf auch mehrmals jährlich - auszuwechseln.
- (4) Auf allen Spielflächen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen aufzustellen, die regelmäßig geleert werden müssen. Die Leerung dieser Behälter ist Aufgabe der Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (5) Spielflächen dürfen nur mit Einwilligung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung weggefallen sind oder Ersatz beschafft worden ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 22.12.1975 außer Kraft.